

SG_VERSICHERUNGSGERICHT MV 2016/1 vom 28. August 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_MV_2016_1

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT MV 2016/1 du 28 août 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT MV 2016/1 del 28 agosto 2017

Regeste

Art. 33 MVG. Art. 37 MVG. Eingliederungsanspruch. Umschulung. Medizinische Eingliederung. Verhältnismässigkeit (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. August 2017, MV 2016/1).

Erwägungen

E. 1

Den Gegenstand des mit dem angefochtenen Entscheid abgeschlossenen Verfahrens hat das Begehren des Beschwerdeführers um die Gewährung von beruflichen Eingliederungsmassnahmen in der Form einer Umschulung gebildet. Da das vorliegende Beschwerdeverfahren die Prüfung der Rechtmässigkeit des angefochtenen Einspracheentscheides zum Inhalt hat, muss der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens jenem des Einspracheverfahrens entsprechen. Das bedeutet, dass in diesem Verfahren (nur) zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch auf eine Umschulung im Sinne des Art. 37 MVG hat.

E. 2

Die Beschwerdegegnerin hat ihre Haftung für die Kniebeschwerden am 25. Juni 2012 anerkannt. Diese Anerkennung ist zwar nicht in Form einer Verfügung ergangen, aber mangels eines Widerrufs oder einer Anfechtung ist sie zwischenzeitlich verbindlich geworden (vgl. etwa UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 51 N 26 f., mit Hinweisen). Vor diesem Hintergrund ist das Versicherungsgericht an die Haftungsanerkennung gebunden. Gestützt auf die Mitteilung vom 25. Juni 2012 ist die Haftung der Beschwerdegegnerin für die Kniebeschwerden folglich ohne Weiteres zu bejahen.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer ein Taggeld für die Dauer des Praktikums ausgerichtet, das dieser in der zweiten Jahreshälfte 2012 absolviert hat. Diesen Entscheid hat sie nicht einmal in einer formlosen Mitteilung eröffnet. In den Akten fehlt sogar eine Notiz über das Gespräch, in dem der Aussendienstmitarbeiter dem Beschwerdeführer die Ausrichtung des Taggeldes mitgeteilt haben muss. Diesbezüglich hat die Beschwerdegegnerin also rein faktisch gehandelt. Das bedeutet aber nicht, dass diese Leistungsausrichtung völlig unverbindlich gewesen wäre, wie die Beschwerdegegnerin nun nachträglich sinngemäss geltend gemacht hat. Das rein faktische Handeln der Beschwerdegegnerin ist nicht anders zu behandeln als eine formlose Leistungszusprache. Es entfaltet also dieselben Bindungswirkungen wie eine formlose Mitteilung. Das bedeutet, dass die Taggeldzusprache den Entscheidungsfreiraum bezüglich weiterer beruflicher

Eingliederungsmassnahmen einschränken könnte. Es ist nämlich denkbar, dass die Beschwerdegegnerin bei ihrer Taggeldzusprache eine Pflicht anerkannt hat, dem Beschwerdeführer all jene beruflichen Eingliederungsleistungen auszurichten, die notwendig sind, um ein Eingliederungsziel zu erreichen, das über die Einarbeitung in einen spezifischen Arbeitsplatz (denn um nichts anderes hat es sich bei jenem Praktikum gehandelt) hinausgegangen ist. In der Taggeldzusprache könnte mit anderen Worten die Feststellung enthalten gewesen sein, dass der Beschwerdeführer einen Anspruch auf eine Umschulung zum Gebäudeautomatiker habe. Die Ausrichtung des Taggeldes für die Dauer des Praktikums wäre diesfalls nur die erste von mehreren beruflichen Eingliederungsmassnahmen auf dem Weg zum Abschluss dieser Umschulung gewesen. Die Notiz des Sachbearbeiters der Beschwerdegegnerin vom 13. Dezember 2012 (MV-act. 65), in der die Zusprache eines Taggeldes und dessen Berechnung erwähnt sind, enthält allerdings den folgenden Hinweis: „Nach der Beendigung des Praktikums wurde der Versicherte fest angestellt. Ab diesem Zeitpunkt betrachten wir ihn als eingegliedert. Somit sind keine weiteren Eingliederungsleistungen der Militärversicherung mehr geschuldet“. Damit ist eindeutig belegt, dass die Beschwerdegegnerin damals keine Umschulung des Beschwerdeführers zum Gebäudeautomatiker beabsichtigt beziehungsweise (formlos) zugesprochen hat. Vielmehr hat sich ihre Leistungszusprache allein auf die Ausrichtung des Taggeldes für die Praktikumsdauer beschränkt. Darin ist also keine Feststellung bezüglich weiterer Eingliederungsmassnahmen enthalten gewesen. Das bedeutet, dass die Beschwerdegegnerin zu Recht frei geprüft hat und dass auch das Versicherungsgericht frei zu prüfen hat, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch auf eine Umschulung zum Gebäudeautomatiker hat.

E. 4

4.1 Laut dem Art. 33 Abs. 1 MVG haben invalide oder unmittelbar von einer Invalidität bedrohte Versicherte einen Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die verbleibende Erwerbsfähigkeit oder die soziale Integration zu erhalten oder zu verbessern. Die Eingliederungsmassnahmen umfassen gemäss dem Art. 34 Abs. 1 MVG die medizinischen Vorkehren, die Abgabe von Hilfsmitteln, die Organisation und die Finanzierung von beruflichen Massnahmen und solcher zur sozialen Integration sowie die Entschädigung einer allfälligen Verdiensteinbusse während der Dauer dieser Massnahmen. Die Beschränkung des Eingliederungsanspruchs auf notwendige und geeignete Massnahmen im Art. 33 Abs. 1 MVG stellt eine positivrechtliche Verankerung des verfassungsmässigen Verhältnismässigkeitsprinzips im Verwaltungsrecht (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV) dar, was bedeutet, dass der Leistungsanspruch auf eine bestimmte Eingliederungsmassnahme stets eine vergleichende Betrachtung des Eingliederungsziels, des Eingliederungsbedarfs und des zu dessen Befriedigung erforderlichen Mitteleinsatzes zulasten der Versicherung voraussetzt (vgl. UELI MEYER-BLASER/MARCO REICHMUTH, Rechtsprechung des Bundesgerichtes zum IVG, 3. Aufl. 2014, Art. 8 N 15). Mit anderen Worten setzt der Anspruch auf eine spezifische Eingliederungsmassnahme voraus, dass diese geeignet ist, den angestrebten Eingliederungserfolg zu erzielen, dass sie notwendig ist, das heisst, dass keine mildere respektive günstigere Massnahme zur Verfügung steht und dass sie auch im engeren Sinn verhältnismässig ist. Mit Blick auf eine drohende oder bereits eingetretene Invalidität, die einen Rentenanspruch zur Folge hat oder haben könnte, besteht im Einzelfall nicht nur ein Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, sondern auch eine entsprechende Pflicht der versicherten Person, die ein Ausfluss der allgemeinen Schadenminderungspflicht

im Sozialversicherungsrecht ist, deren Existenz im Art. 21 Abs. 4 ATSG vorausgesetzt wird. 4.2 Die Beantwortung der Frage nach dem Eingliederungsbedarf respektive nach der Eingliederungsnotwendigkeit mit Blick auf einen allfälligen Rentenanspruch hängt massgebend von der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in Bezug auf dessen erlernten Beruf als Elektromonteur ab. Diese ist im Rahmen einer Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit auf 70 Prozent geschätzt worden. Der EFL-Bericht enthält allerdings keine verwertbare Prognose zu einer beispielsweise mittels eines Trainings möglichen Steigerung der Arbeitsfähigkeit als Elektromonteur, weshalb er keine zuverlässige Beurteilung bezüglich der Arbeitsfähigkeit im erlernten Beruf erlaubt. In seinem Bericht hat Dr. H.____ zwar ein gezieltes Kraftaufbauprogramm und eine Physiotherapie empfohlen. Er hat sich aber zur Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers als Elektromonteur nicht geäussert und auch nicht angegeben, wie sich die entsprechenden Massnahmen auf seine Arbeitsfähigkeit auswirken würden. Seine Empfehlungen scheinen vielmehr im Zusammenhang mit dem vom Beschwerdeführer bei der Untersuchung geäusserten Wunsch nach einer sportlichen Betätigung gestanden zu haben. Offenbar ist für Dr. H.____ nicht ersichtlich gewesen, welche Fragen er der Beschwerdegegnerin genau hätte beantworten sollen. Der Kreisarzt Dr. D.____ hat gestützt auf den Bericht von Dr. H.____ festgehalten, von den Massnahmen, die Dr. H.____ vorgeschlagen habe, sei aus versicherungsmedizinischer Sicht eine deutliche Besserung der Beschwerdesymptomatik zu erwarten. Das hat er aber nur mit einer allgemeinen medizinischen Erfahrung begründen können, denn ihm haben weder zusätzliche medizinische Berichte vorgelegen noch hat er den Beschwerdeführer persönlich untersucht. Gestützt auf die vorliegenden Akten lässt sich die Frage nach der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers im erlernten Beruf also nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit beantworten. 4.3 Es steht demnach nicht fest, ob im Zeitpunkt des Abschlusses des Verwaltungsverfahrens (nach wie vor) eine rentenrelevante Invalidität gedroht hat. Möglicherweise hat also sowohl ein Eingliederungsanspruch als auch eine Eingliederungspflicht bestanden, worauf die Beschwerdegegnerin in ihrer Duplik ebenfalls sinngemäss hingewiesen hat. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Abweisung des Leistungsbegehrens als rechtswidrig, weshalb der angefochtene Einspracheentscheid aufzuheben ist. Die Beschwerdegegnerin wird das Verwaltungsverfahren fortführen müssen, das heisst umfassende medizinische Abklärungen zur Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit und zu möglichen medizinischen Therapien zur allfälligen Steigerung dieser Arbeitsfähigkeit zu tätigen und anschliessend gegebenenfalls geeignete Eingliederungsmassnahmen vorzukehren haben. Das bedeutet aber nicht, dass sie die Kosten für die begonnene schulische Ausbildung zu übernehmen hätte, denn die Akten lassen die Möglichkeit offen, dass die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers im erlernten Beruf mittels medizinischer Massnahmen wesentlich verbessert werden könnte. Unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips müsste die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer deshalb gegebenenfalls zunächst dazu anhalten, medizinische Massnahmen durchzuführen. Nötigenfalls müsste sie den Beschwerdeführer mittels des sogenannten Mahn- und Bedenkzeitverfahrens (Art. 21 Abs. 4 ATSG) zur Mitwirkung an der medizinischen Eingliederung bewegen. In der Folge müsste sie die Notwendigkeit weiterer Eingliederungsmassnahmen prüfen und schliesslich erneut über das Leistungsbegehren des Beschwerdeführers verfügen.

E. 5

Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der

angefochtene Einspracheentscheid vom 30. Mai 2016 aufgehoben und die Sache wird zur Fortsetzung des Verwaltungsverfahrens im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.